

## Die Kammern im staatsrechtlichen Ordnungsgefüge<sup>1</sup>

(Wiederabdruck aus WISO 2/1991)

1. Die staatstheoretischen Grundlagen	52
2. Das System der selbstverwaltungsmäßig organisierten Interessenvertretung	54
3. Die Alternativen	57
4. Selbstverwaltung und Gewaltentrennung	59
5. Das Anliegen einer Kammer-Reform	60
6. Die Notwendigkeit einer Systementscheidung	60

**Karl Korinek**  
(1940–2017)

Österreichischer  
Verfassungsjurist.  
Von 1978 bis 2008  
Mitglied und von  
1. Jänner 2003 bis  
30. April 2008 Präsi-  
dent des österrei-  
chischen Verfassungs-  
gerichtshofs

Auszug aus WISO 4/2018

**isw**

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Volksgartenstraße 40

A-4020 Linz, Austria

Tel.: +43 (0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889

E-Mail: [wiso@isw-linz.at](mailto:wiso@isw-linz.at)

Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)

Wir erleben derzeit eine sehr grundsätzliche Diskussion über Berechtigung und Struktur der wirtschaftlichen und beruflichen Selbstverwaltung. Was seit vielen Jahrzehnten als Errungenschaft gesellschaftlich relevanter Gruppen gesehen wurde und als wesentliches Element unseres demokratisch-pluralistischen Gemeinwesens außer Streit stand, ist heute plötzlich umstritten.

In dieser Situation ist es wohl angebracht, der Frage nach den Strukturprinzipien, staatsrechtlichen Grundlagen und dem verfassungsrechtlichen Konzept der Kammer-Selbstverwaltung nachzugehen.

### **1. Die staatstheoretischen Grundlagen**

*Rousseaus  
Demokratie-  
verständnis ...*

Die österreichische Demokratie beruht zweifellos auf dem Gedankengut eines Jean-Jacques Rousseau, aber keineswegs nur auf diesem. Nach Rousseaus Idee der Demokratie sollten die einzelnen Bürger von allen Bindungen freigesetzt als Volk die Herrschaft ausüben; denn nur wenn Souverän und Volk ein und dieselbe Person wären, sei sichergestellt, dass die Herrschaft dem allgemeinen Wohl diene; der Wille der Bürger sei identisch mit dem Gemeinwohl, der „volonté générale“. Damit dieser Wille richtig zum Ausdruck gebracht werden könne, sei es von besonderer Bedeutung, dass es im Staat keine Aufteilung der Gewalt und keine Sondergruppen gebe.

*... hat etatis-  
tisch-totalitäre  
Konsequenz*

Dieses Gedankengut hat nun aber nicht nur die angesprochene individualistische, sondern auch eine etatistisch-totalitäre Konsequenz, wie die unter Berufung auf den Gemeinwillen geübte Schreckensherrschaft der Jakobiner 1793/94 gezeigt hat: Nach Auflösung der Arbeiterverbände und sonstiger Korporationen konnten die Jakobiner uneingeschränkt von zwischengelagerten Gewalten ihre Erziehungsdiktatur errichten.

*Bürger versus  
Staat als  
unzulässige  
Vereinfachung*

Man hat den Eindruck, dass auch heute mitunter Demokratie nur gesehen wird im Antagonismus von Individualitäten und dem Staat. Insbesondere sogenannte freiheitliche Ideologien lassen sich oft auf den – vereinfachenden – Nenner zurückführen: Hie die Bürger – hie der Staat.

Aber das ist nicht die ganze Wahrheit. Zwischen den einzelnen Bürgern als Individualitäten und der Summe der Bürger als einheitlichem Staatswillen gibt es noch zwischengelagerte Gebilde von gesellschaftlich und politisch großer Bedeutung: Denn es gibt auch legitime Teilinteressen, deren Verfolgung und Integration eine Staatsaufgabe ist; die Gesellschaft von heute ist pluralistisch strukturiert. Sie kann nicht nur vom Staat her, sie muss auch nach ihrer Interessengliederung verstanden und repräsentiert werden.

Wir wissen seit Langem – die grundlegenden Forschungen eines Lorenz von Stein stammen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts – dass das Interesse ein Strukturelement der Gesellschaft ist; Interessengegensätze sind der modernen Gesellschaft wesenseigen, ja sie zählen zu den stärksten Antriebskräften des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts – eine Einsicht, die wir sowohl von Theoretikern der Sozialdemokratie wie auch von solchen der katholischen Soziallehre formuliert finden.

*für Sozial-  
demokratie und  
katholische  
Soziallehre Inter-*

Es gibt nicht ein Volksinteresse, sondern unterschiedliche Interessen in der Gesellschaft, auch wenn das von bestimmten politischen Ideologien her nur schwer verständlich sein mag. In diesem Sinne spricht etwa Roman Herzog zutreffend davon, dass in unserer pluralistisch strukturierten Gesellschaft eine Verwirklichung von Gemeinwohl „ohne Würdigung und Befriedigung von Partialinteressen“ nicht vorstellbar sei.

Diese pluralistische Komponente ist neben der individualistischen und der etatistischen Komponente Grundlage des demokratischen Systems der österreichischen Verfassung. Das Volk im Sinne des Artikel 1 Bundesverfassungsgesetz, von dem alles Recht ausgeht, ist nicht bloß die Summe der Individuen; es ist – wie das Christian Brünner einmal treffend formuliert hat – ein mehrfach gegliedertes, insbesondere auch nach Interessenbereichen gegliedertes Volk: Dieses anerkennt die Verfassung, wenn sie die in der Gemeinde verkörperte örtliche Gemeinschaft als Selbstverwaltung einrichtet oder wenn sie Kammern und gesetzliche Interessenverbände und damit Einrichtungen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung vorsieht.

## 2. Das System der selbstverwaltungsmäßig organisierten Interessenvertretung

Wir kennen in Österreich für alle Wirtschaftsbereiche neben den privatrechtlich organisierten Interessenverbänden gesetzliche Interessenvertretungen, die als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind:

Das bedeutet,

- dass sie vom Staat durch Hoheitsakt eingerichtet sind,
- dass man ihnen ex lege angehört, dass ihre Organe aus der Mitte der Selbstverwaltungsangehörigen bestellt werden (das demokratische Prinzip der Selbstverwaltung hat eine ganz besondere historische Bedeutung, auch für die demokratische Entwicklung unseres Staatswesens),
- dass sie aus Mitteln der Selbstverwaltungsangehörigen finanziert werden,
- dass sie eine Kompetenz zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen bekommen haben und teilweise Hoheitsgewalt besitzen,
- und dass sie relativ unabhängig sind, weisungsfrei gegenüber dem Staat, aber an die staatliche Aufsicht gebunden.

*Unterschiede zwischen Interessenvertretung durch gesetzliche Selbstverwaltungskörper und Interessenvertretung durch private Verbände*

Man muss sich der Unterschiedlichkeit gegenüber den Interessenvertretungen durch private Verbände bewusst sein:

- \* Private Verbände sind eine freie Schöpfung der Bürger; Selbstverwaltungskörper (wie Gemeinden oder Kammern) sind eine Schöpfung des Staates.
- \* Private Verbände beruhen auf der Vereinsfreiheit; Selbstverwaltungskörper beruhen auf der Organisationsgewalt des Staates. Das hat mit der Vereinsfreiheit nichts zu tun. Mehrfach hat daher der Verfassungsgerichtshof die Einrichtung von Kammern mit Pflichtmitgliedschaft als verfassungsrechtlich unbedenklich bezeichnet und auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat in einem die belgische Ärztekammer betreffenden Fall entschieden, dass die obligatorische Mitgliedschaft in Berufskammern an sich konventionsgemäß ist. (Übrigens hat auch das deutsche Bundesverfassungsgericht bei ähnlicher Verfassungslage zu den Industrie- und Handelskammern entschieden, dass die

Einrichtung der Pflichtmitgliedschaft mit den Grundrechten der Vereinigungsfreiheit, der Freiheit der Berufswahl und der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit nicht in Widerspruch steht.)

- \* Die Bürger können ihre Interessen in voller Freiheit bündeln; der Staat hat nur öffentliche Interessen zu verfolgen; er kann daher Selbstverwaltung nur zur Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Interessen einrichten.
- \* Private Verbände haben nicht die Aufgabe, das Gemeinwohl zu verwirklichen, sie müssen es gemäß den Gesetzen bloß respektieren. Selbstverwaltungskörper sind stets dazu berufen, in ihrem Wirkungsbereich das ihnen anvertraute Teilstück des Gemeinwohls zu realisieren:
  - etwa die die Selbstverwaltungsangehörigen betreffenden öffentlichen Aufgaben zu besorgen (man denke an die Gemeindegemeinschaft, an die Förderungsverwaltung durch die Landwirtschaftskammern oder die Außenhandelsförderung durch die Bundeswirtschaftskammer),
  - oder dem Staat spezifischen Sachverstand zur Verfügung zu stellen (z.B. durch das Begutachtungsrecht oder die sachverständige Mitwirkung in Beiräten),
  - an der Kreation von Staatsorganen mitzuwirken, indem sie Personen namhaft machen, die sachverständig und in Kenntnis der spezifischen Interessen „ihrer“ Gruppe tätig sein können (man denke an die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit oder an die Wirtschaftsverwaltung),
  - oder indem sie die gemeinsamen Interessen der in ihnen zusammengefassten Mitglieder gegenüber anderen Interessengruppen oder gegenüber dem Staat vertreten; wohl gemerkt: die gemeinsamen Interessen, die aufgrund eines Interessenausgleichs zwischen den Interessen aller Mitglieder zu finden sind, nicht bloß die Interessen jener, die sich freiwillig zu einer bestimmten Vereinigung zusammengeschlossen haben.

*Selbstverwaltungskörper haben im Unterschied zu privaten Verbänden den Auftrag, Gemeinwohl zu realisieren*

Die wirtschaftliche Selbstverwaltung dient somit zwei unterschiedlichen Gruppen von öffentlichen Aufgaben: Einerseits besorgt sie bestimmte öffentliche Aufgaben selbst – sozusagen als „Hilfstätigkeit für den Staat“ –, und andererseits dient sie der umfassenden Interessenvertretung, dem Interessenausgleich

*Selbstverwaltung hat Doppelfunktion: Hilfstätigkeit für den Staat und umfassende Interessenvertretung*

unter Einbeziehung möglichst aller relevanten Einzelinteressen. Diese Doppelfunktion von dezentralisierter, mittelbarer Staatsverwaltung und Interessenvertretung ist den Kammern seit ihrer Schaffung eigen. In beidem erfüllen sie Aufgaben der Realisierung des Gemeinwohls in einer pluralistisch-interessenmäßig gegliederten Gesellschaft.

Dass die dezentralisierte Besorgung von Verwaltungssagenden in Selbstverwaltung eine legitime öffentliche Aufgabe darstellt, versteht sich von selbst und ist nicht weiter umstritten. Aber auch die Funktion der umfassenden Repräsentation von Interessen ist eine legitime Aufgabe der Selbstverwaltung.

*durch demokratische Willensbildung in Selbstverwaltungs-körpern werden unterschiedliche Interessen ihrer Mitglieder vereint*

Sehr schön hat diese öffentliche Aufgabe der Vertretung der gemeinsamen Interessen der Verwaltungsgerichtshof beschrieben, als er ausgeführt hat, es sei „Aufgabe der gesetzlichen Interessenvertretungen, die möglicherweise widerstreitenden Interessen ihrer Mitglieder im internen Bereich aufeinander abzustimmen und nach außen hin in allen Angelegenheiten eine gemeinsame Stellungnahme zu beziehen“. Die in den Selbstverwaltungskörpern erfolgte demokratische Willensbildung summiere nicht die Interessen der von der Institution vertretenen Personen, sondern integriere sie; die gemeinsamen Interessen seien damit etwas von den Einzelinteressen grundsätzlich Verschiedenes.

*diese Aufgabe des internen Interessenausgleichs erfordert obligatorische Mitgliedschaft*

Gerade diese interessenausgleichende Funktion der Selbstverwaltung aber erfordert es, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass nicht die Einzelinteressen einiger weniger, etwa besonders potenter Mitglieder, zu den gemeinsamen Interessen werden. Das schließt es auch aus, diese Funktion der Vertretung der im Interessenausgleich gefundenen gemeinsamen Interessen bloß freien Verbänden zu übertragen; denn diese können immer nur die Interessen der in ihnen jeweils zusammengefassten Mitglieder vertreten. Ein funktionierender Interessenausgleich aber erfordert eine obligatorische Mitgliedschaft, da nur auf diese Weise für alle gesprochen werden kann.

Aber das Kammersystem soll auch umfassend sein. In einer staatspolitisch höchst bedeutsamen Rede hat im Jahre 1920 Karl Renner in der Konstituierenden Versammlung der Wiener Arbeiterkammer diesen Gedanken ausgebreitet. Renner sagte

damals: „Es ist der Grundgedanke jeder Interessenvertretung, erstens und allen voran die besonderen Interessen des Kreises, für den sie berufen ist, in voller Klarheit darzustellen und in zweiter Linie dabei auf gegensätzliche Interessen anderer Schichten soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.“ Renner legte dar, wie wichtig es insbesondere für die Gesetzgebung ist, umfassend über die unterschiedlichen Interessen informiert zu sein, und sagte: „Aus diesem Grunde muss das Kammersystem vollständig sein, das heißt: es muss alle Interessengruppen nebeneinander in eigenen Kammern erfassen. In gemeinsamen Kommissionen vermögen dann die Gegensätze ausgetragen und abgeschliffen [zu] werden“.

*bereits Karl Renner legte die Bedeutung des Kammersystems dar*

Ich glaube, dass damit auch aufgezeigt ist, wie wichtig ein umfassendes Kammersystem auch für eine funktionierende Sozialpartnerschaft ist. Renner hat das lange vorausgesehen, wenn auch die konkrete Ausgestaltung der Sozialpartnerschaft erst nach den bedrückenden historischen Erlebnissen der Zwischenkriegszeit und dem nationalsozialistischen Regime im Geiste des gemeinsamen Wiederaufbaus möglich wurde.

*funktionierende Sozialpartnerschaft erst nach bedrückenden Erfahrungen von Zwischenkriegszeit und Nationalsozialismus möglich*

Umso mehr müssten wir uns heute dessen bewusst sein, dass zu den wesentlichen Voraussetzungen einer konsensorientierten Demokratie, eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens und einer sachorientierten, die Interessen der verschiedenen in der Wirtschaft tätigen Gruppen mit einbeziehenden Politik die umfassende Repräsentation der Interessen in Selbstverwaltungseinrichtungen wie den Arbeiterkammern, Handelskammern, Landwirtschaftskammern und so weiter zählt.

### **3. Die Alternativen**

Selbstverwaltung aber bedarf – das ist an sich eine Selbstverständlichkeit, man muss es aber angesichts der aktuellen politischen Diskussion betonen – der Pflichtmitgliedschaft. Die spezifischen Funktionen von Gemeinden, Kammern und anderen Selbstverwaltungseinrichtungen sind durch Verbände, die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhen, nicht zu leisten. Beseitigt man die Pflichtmitgliedschaft, so verzichtet man auf die Selbstverwaltungskonstruktion als solche.

*Selbstverwaltung erfordert notwendigerweise Pflichtmitgliedschaft*

Auch das ist natürlich denkbar: Man kann mit entsprechenden Gesetzes- und Verfassungsänderungen auch den Weg zur Beseitigung der wirtschaftlichen Selbstverwaltung gehen. Die Aufgaben der Selbstverwaltung müssten dann Vereinen übertragen werden – oder jedenfalls Einrichtungen mit freiwilliger Mitgliedschaft, wie immer man sie nennen mag. Nun eignen sich aber viele Aufgaben, die die Selbstverwaltungskörper heute besorgen, nicht dafür, von Verbänden mit freiwilliger Mitgliedschaft wahrgenommen zu werden: Aufgaben des Disziplinarrechts, der Außenhandelsvertretung, der Förderungsverwaltung, der Lehrlingsverwaltung u. Ä. können nicht ohne Weiteres durch freie Verbände wahrgenommen werden. Das wäre unsachlich und dementsprechend verfassungswidrig. Diese und viele andere derzeit von den Selbstverwaltungskörpern besorgten öffentlichen Aufgaben (z.B. auch die sachverständige Mitwirkung an der Staatsverwaltung), die bloß freien Verbänden der Sache nach nicht übertragen werden können, müssten auf den Staat übertragen werden.

*Auflösung der Selbstverwaltung würde Machtkonzentration bei Staat einerseits und Stärkung einzelner wirtschaftlich potenter Akteure andererseits bedeuten*

Andererseits wäre die Artikulation von Interessen freien Verbänden zugeordnet; stärker würden dabei die sein, die mehr wirtschaftliche Potenz aufbringen. Und vor allem: In einem solchen System würde naturgemäß die Integration der unterschiedlichen Interessen nicht in der interessenmäßig gegliederten Selbstverwaltung und durch das Zusammenwirken von Selbstverwaltungskörpern, sondern durch den Staat erfolgen.

Das System bloß freier Interessenverbände ist daher – wenn das auch im ersten Augenblick paradox erscheinen mag – das Modell eines starken Staates, das Modell der Rousseauschen Demokratie. Es ist das Modell, das dem Prinzip der Konzentration beim Staat, nicht dem Prinzip der Subsidiarität entspricht. Subsidiarität aber und nicht Zentralisation dient der Freiheit.

Wie gesagt: Auch das ist ein legitimes Bild der Demokratie; es ist aber nicht das Bild, das unserer Verfassung zugrunde liegt. Denn wenn unsere Verfassung von Kammern und gesetzlichen Interessenverbänden spricht, dann hat sie diese in ihrer selbstverwaltungsmäßigen Ausprägung vor Augen.



#### 4. Selbstverwaltung und Gewaltentrennung

Es ist ein Gemeinplatz, festzustellen, dass es auch in einem demokratisch-rechtsstaatlichen Gemeinwesen Staatsmacht gibt. Staatsmacht aber muss im Interesse der Freiheit der BürgerInnen in Grenzen gehalten werden. Das Modell, das unsere demokratisch-freiheitlichen Verfassungen kennen, um diesem Anliegen zu entsprechen, stammt von Montesquieu: Es ist das Modell der Gewaltenteilung. Staatliche Macht muss auf verschiedene Organe aufgeteilt werden, damit sie nicht zu groß und damit für den Einzelnen gefährlich wird. Nur wenn die machtragenden Organe in ihrer Kompetenz- und damit Machtausübung begrenzt sind und sich gegenseitig kontrollieren, ist die Freiheit des Menschen vor dem übermächtigen Staat geschützt. „Le pouvoir arrête le pouvoir“ (Macht begrenzt Macht), hat Montesquieu treffend formuliert.

*Montesquieus  
Credo „Macht  
begrenzt Macht“*

In der politischen Realität Österreichs funktionieren mehrere Mechanismen in dieser Weise gewaltenhemmend: Es sind dies insbesondere

- die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit von den politischen Organen der Gesetzgebung und Verwaltung, im Besonderen auch: die Unabhängigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit,
- die bundesstaatliche Organisation mit der Aufteilung der Staatsgewalt auf Bund und Länder,
- das Spannungsverhältnis von Regierung und Opposition
- und nicht zuletzt auch die Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern, insbesondere im Bereich der sogenannten wirtschaftlichen Selbstverwaltung.

*Selbstverwaltung  
als wesentlicher  
Bestandteil der  
Gewaltenteilung*

Man muss also sehen, dass Selbstverwaltung, und hier wieder insbesondere die wirtschaftliche Selbstverwaltung, durch die Kammern auch gewaltenhemmend und damit staatsmachtbegrenzend und auf diese Weise freiheitssichernd wirkt. Darauf hat schon vor rund 25 Jahren Herbert Schamback eindrücklich hingewiesen und die Funktion der Kammern als Widerpart des allmächtigen Staates in Erinnerung gerufen. Und der große Staatsrechtslehrer Hans Peters hat einmal treffend formuliert: „Nicht im Pluralismus liegt die Hauptgefahr für den heutigen Staat, sondern in der Ansammlung der Macht“. Gerade dieser Ansammlung von Macht aber kann eine funktionierende Kammer-Selbstverwaltung wirksam entgegenreten.

*nicht Pluralis-  
mus, sondern  
Konzentration  
der Macht als  
Gefahr für die  
Demokratie*

## 5. Das Anliegen einer Kammer-Reform

Dieses Bild von der Rolle und der Funktion der Kammer-Selbstverwaltung in unserem Staatssystem sollte die Struktur und die staatsrechtliche Dimension zeigen und zeigen, dass die Alternative zur Selbstverwaltungs-konstruktion nicht mehr Freiheit, sondern mehr Staat ist.

Im System aber ist manches korrekturbedürftig und in vielen Punkten sind Verbesserungen sinnvoll, ja sogar notwendig: Gemeint ist damit nicht bloß die Notwendigkeit, Fehlleistungen abzustellen, Serviceleistungen zu verstärken oder Bürokratismen aufzulockern. Reformen sind darüber hinausgehend notwendig.

So ist etwa

- die Transparenz der Willensbildung im Prozess des Interessenausgleichs gewiss verbesserungsfähig und
- die demokratische Struktur korrekturbedürftig – man denke an den Ausbau von Minderheitsrechten und an die Notwendigkeit der Straffung indirekter Wahlen oder der Verbesserung der Bindung der Organe an die Basis (Stichworte: Direktwahl der Spitzenfunktionäre, Abberufungsmöglichkeiten).

*Transparenz der Willensbildung und demokratische Struktur innerhalb der Selbstverwaltung essentiell*

## 6. Die Notwendigkeit einer Systementscheidung

Die verfassungs- und rechtspolitische Gestaltungsaufgabe, die uns heute gestellt ist, steht daher vor einer grundlegenden Alternative: die Selbstverwaltung in ihrer strukturellen Eigenart zu belassen und ihre Ausgestaltung zu verbessern oder aber den Schritt zur Auflösung der Selbstverwaltung zu gehen, Interessenvertretung privaten Verbänden zu überlassen und die öffentlichen Aufgaben, die von der Selbstverwaltung bisher besorgt werden, an den Staat zu übertragen. Womit letztlich eine Abkehr von den Gedanken der Subsidiarität und der Gewaltentrennung verbunden wäre.

Etwas Drittes gibt es nicht: Der Verzicht auf Veränderungen steht ernsthaft nicht zur Debatte und Kammern ohne Selbstverwaltung und ohne umfassende Repräsentation (nach dem – irreführenden – Motto: Kammern ja, Pflichtmitgliedschaft nein) könnten die meisten der ihnen heute übertragenen öffentlichen Aufgaben der Hilfstätigkeit für den Staat nicht leisten und auch die Aufga-

*irreführendes Motto: Kammern ja, Pflichtmitgliedschaft nein*

ben der umfassenden Interessenvertretung nicht wahrnehmen: Interessenausgleich und Interessenabstimmung würden zur Staatsaufgabe werden müssen.

Die Frage stellt sich also, ob man eine evolutionäre Entwicklung will, die dem Prinzip der Struktur und der Stellung der Selbstverwaltung im Rahmen unserer Verfassung entspricht und die Institutionen in sich verbessert, oder ob man den Schritt zur Auflösung von Selbstverwaltungseinrichtungen gehen will, einen Schritt freilich, der gleichzeitig ein Schritt zum stärkeren Staat ist, ein Schritt zur Ideologie eines Jean-Jacques Rousseau.

*evolutionäre  
Entwicklung in  
Richtung Ver-  
besserung der  
Selbstverwaltung  
oder Schritte in  
Richtung ihrer  
Auflösung?*

Diese Systementscheidung zu treffen ist letztlich Sache des (Verfassungs-)Gesetzgebers. Was wir tun können, ist, auf die Konsequenzen hinzuweisen, die mit der Entscheidung gegen Selbstverwaltung und Gewaltentrennung verbunden sind: nicht mehr Freiheit der Bürger, sondern mehr Macht des Staates.

**Anmerkung**

1. Die Arbeit geht auf einen Vortrag zurück, den der Verfasser am 24.10.1990 in der Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer gehalten hat. In ausgearbeiteter Form ist dieser abgedruckt in DRdA 1991, 105 ff; auf diese Ausarbeitung und den dort enthaltenen wissenschaftlichen Apparat sei zur näheren Information verwiesen. Insbesondere sind in diesem Beitrag auch die hier nur skizzierten Gedanken zur Reform der Kammer-Selbstverwaltung näher ausgeführt. Anmerkung der Redaktion: Unveränderter Abdruck des Originalbeitrags. Lediglich die Seitenrandbettelungen wurden zwecks besserer Verständlichkeit im heutigen Kontext redaktionell bearbeitet.